

# RS Vwgh 2003/9/11 2003/07/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2003

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

UVPG 1993 Anh1 Z1;  
UVPG 2000 §46 Abs9;  
UVPG 2000 Anh1 Z1 litc;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/07/0171 E 20. Februar 2003 RS 5 (hier nur zweiter Satz)

## Stammrechtssatz

Besteht für ein Projekt eine gemeinschaftsrechtliche UVP-Pflicht und wurden von der Behörde die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die UVP-Pflicht nicht unmittelbar angewendet, kann dieses Projekt von der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 9 UVPG 2000 in das UVPG 2000 übergeführt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es auch nach dem UVPG 2000 einer UVP-Pflicht unterliegt. Der Wortlaut des § 46 Abs 9 UVPG 2000 ist nämlich so zu lesen, dass nur Vorhaben erfasst werden sollten, die bisher noch nicht UVP-pflichtig waren, nun aber vom neuen Gesetz erfasst werden würden. (Hier: Keine UVP-Pflicht nach dem UVPG 2000 bei rein auf die innerstaatliche Rechtslage beschränkter Betrachtung. Die in § 46 Abs. 9 UVPG 2000 für bestimmte Übergangsfälle auf Grund einer nach Gemeinschaftsrecht gegebenen UVP-Pflicht vorgesehene Rechtsfolge der Geltung des UVPG 2000 kann daher im vorliegenden Fall nicht greifen.)

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070076.X01

## Im RIS seit

03.10.2003

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)